

Die Beziehungen zwischen der Guscha und Maienfeld

Vortrag gehalten am 11. Guschatag, 26. August 1984

Herr Präsident,
liebe Guschner,
liebe Maienfelder,
liebe Freunde der Guscha,

Ich danke dem Verein pro Guscha herzlich, dass ich die Gelegenheit dieses Guschatages wahrnehmen darf, mit Ihnen ein paar Besonderheiten dieser Guscha anzuschauen. Als mich Manfred Kuoni fragte, wie der Titel meiner Ausführungen lauten solle, sprach ich von den „Beziehungen zwischen der Guscha und Maienfeld“. In der Einladung zum heutigen Tag hat er daraus „Beziehungen zwischen der Fraktion Guscha und der Stadtgemeinde Maienfeld“ gemacht. Er war sich dabei zweifellos nicht bewusst, dass er mit der Bezeichnung „Fraktion Guscha“ spätestens seit dem 19. Jahrhundert den entschiedenen Protest der Guschner ausgelöst hätte. Die Guschner können sich darauf berufen, dass die Guscha seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eben keine Fraktion, sondern ein integrierender Bestandteil der Einheitsgemeinde Maienfeld ist. Zwar hat sich die Stadtgemeinde Maienfeld dagegen u.a. mit der staatsrechtlichen Beschwerde zur Wehr gesetzt, wurde aber vom Bundesgericht mit Urteil vom 11. März 1897 abgewiesen.

Und damit sind wir auch schon mitten im Thema: der Hof Guscha – unter „Hof“ verstehen wir hier eine aus mehreren Wohn- und Ökonomieeinheiten zusammengesetzte Siedlungseinheit –, am Anfang „Mutzen“ genannt, ist eine der Walsersiedlungen auf dem Gebiete des alten Hochgerichtes Maienfeld. Die anderen bekannten grösseren Hofsiedlungen sind bzw. waren Stürfis, Vatscherinerberg, Rofels und das Bovel. Die Walseransiedlung in unserem Gebiet fällt wahrscheinlich etwa in die erste Hälfte des 14. Jahrhundert. Über eine Nachricht vom Siedlungsbeginn auf der Guscha verfügen wir bis heute nicht. Wir erfahren vor allem aus Urkunden des 15. Jahrhunderts und später, dass diese Walserhöfe zusammen „Gemeinde Berg“ genannt werden und zum Beispiel kirchenrechtlich als eine gewisse Einheit auftreten. Was der Begriff „Gemeinde Berg“ tatsächlich beinhaltet, was er rechtlich, politisch und ökonomisch bedeutet, dieser Frage ist bis heute noch niemand nachgegangen. Ob und inwieweit auf diesen Höfen Walserrecht wie etwa auf Davos, im Rheinwald, in St. Antönien oder in Safien galt, auch das ist eine Frage, die noch auf ihre Klärung wartet.

Ein bisschen besser sind wir über das spätere Schicksal der Walser Höfe im Bild. Von Stürfis wissen wir, dass es im 17. Jahrhundert aufgegeben wurde – genannt wird die Jahrzahl 1629 – und dass das Siedlungs- und Alpegebiet käuflich von Maienfeld erworben wurde.

Wenig wissen wir von der Hofsiedlung Vatscherinerberg, wie auch über die Höfe Matlasina und Montzwick. Wir kennen nicht einmal die genauen Siedlungsstandorte. Sie dürften aber teilweise noch früher als Stürfis aufgegeben worden bzw. durch Verkauf einzelner Höfe und durch Einbürgerung einzelner Familien mit Maienfeld verschmolzen worden sein.

Zu einer derartigen Verschmelzung kam es im Laufe der Zeit und mit Abschluss im Jahre 1633 auch mit den Fraktionen Rofels und Bovel. Doch auch dieser Verschmelzungsvorgang wäre eine nähere Untersuchung wert.

Früh schon, etwa vom 15. Jahrhundert an, wissen wir von Streitigkeiten zwischen den Bergleuten und Maienfeld über Grenzen, Weiderechte, Wald und anderes mehr. Das allein deutet auf eine gewisse ökonomische, aber auch rechtlich-politische Selbständigkeit der Walser auf dem Gebiete der Herrschaft Maienfeld hin.

Durch ein besonderes Beharrungsvermögen zeichnet sich dabei der Hof Guscha aus, wo diese „Walserautonomie“ bis ins 19. Jahrhundert, ja zum Teil noch bis ins frühe 20. Jahrhundert nachwirkte. Damit stellt die Guscha für die Beziehungen zwischen Maienfeld und den Walsern, aber auch für das Walserrecht überhaupt einen Sonderfall dar. Weil die Auseinandersetzung zwischen Maienfeld und der Guscha bis in die neueste Zeit hineinreicht, sind wir darüber urkundlich sehr gut dokumentiert. Allein das Maienfelder Stadtarchiv verfügt darüber über einen reichen Urkundenschatz. Weitere Quellen müssten in den Akten des bündnerischen Kleinen und Grossen Rates sowie des Schweizerischen Bundesgerichtes noch erschlossen werden. Die heutige Betrachtung gab mir Gelegenheit, ein wenig im Maienfelder Archiv zu stöbern. Ich hoffe, dass ich damit eine Anregung geben kann, der Guschner Sache breiter und tiefer nachzugehen.

Was ich jetzt tun kann, ist, Ihnen einen ersten, relativ oberflächlichen Eindruck von der gleichsam letzten grossen Auseinandersetzung zwischen dem Hof Guscha und Maienfeld zu geben. Dabei kann natürlich von einer abschliessenden Beurteilung der Angelegenheit noch keine Rede sein.

Nur am Rande sei vermerkt, dass wir heute über den Namenswechsel von „Mutzen“ zu „Guscha“ über dessen Gründe und Zeitpunkt nur Spärliches wissen. Der Namenswechsel scheint in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu fallen, dabei könnten Siedlungen am Fläscherberg mit eine Rolle gespielt haben.

Und eine irrige Vorstellung möchte ich sofort zerstören. Es wird noch heute oftmals davon gesprochen, die Guscha sei zur Zeit der Bildung der Eidgenossenschaft und des Kantons Graubünden im 19. Jahrhundert eine selbständige Republik gewesen. Davon kann keine Rede sein.

Im gleichen Jahr, 1633, als die Rofelser ins Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden, kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Stadtherrn, damals den Drei Bünden, und dem Hof Guscha. Sie bestimmte, dass die Guschner gegenüber dem Stadtherrn abgabepflichtig seien, dass sie aber keinen Anteil am Bürgernutzen der Maienfelder und über die Abgabe an den Stadtherrn hinaus auch keine Bürgerpflichten in Maienfeld haben sollen. Ob die Guschner schon damals die Aufnahme ins Maienfelder Bürgerrecht verlangten und es nicht zugestanden erhielten, oder ob sie auf eigenen Wunsch vom Stadtbürgerrecht ausgeschlossen blieben, ist nicht geklärt.

Dabei bleibt es auch nach der Bildung des neuen Kantons Graubünden 1803. Nach der Kantonsverfassung von 1803 erlangte der Hof Guscha nicht die Stellung einer selbständigen politischen Gemeinde, sondern wurde der politischen Gemeinde Maienfeld zugeschlagen. Das hat offenbar zu Problemen geführt, die den Grossen Rat veranlassten, für die Stellung der Guscha innerhalb der politischen Gemeinde Maienfeld eine besondere Regelung zu treffen. Sie trägt das Datum des 26. Juni 1819 und legt im Wesentlichen folgendes fest:

1. Die Guschner üben die politischen Rechte in der Stadt Maienfeld aus und nehmen dort an Wahlen und Abstimmungen in Angelegenheiten des Kantons und des Hochgerichts (später Kreises) teil.

2. Ökonomisch werden die Stadtgemeinde Maienfeld und der Hof Guscha als zwei selbständige Gebilde betrachtet. Davon ist interessanterweise der Steighof ausgenommen. Er wird offenbar als gemeinsames Gut genutzt. Die Erlangung der Bürgerrechte soll von der politischen Gemeinde bestimmt bzw. mitbestimmt werden.
3. Inhaber des Guschner Bürgerrechtes, die in Maienfeld ansässig sind, werden als Beisässe betrachtet. Guschner, die vor diesem Grossratsbeschluss bereits in Maienfeld ansässig sind, entrichten ein auf einen Gulden jährlich beschränktes Beisässgeld. Und was andere Abgaben der Beisässe betrifft, so insbesondere das Wuhrgeld, so sind davon nur diejenigen in Maienfeld wohnenden Guschner befreit, die es schon vor 1799 waren.

Man müsste vertiefte Quellenstudien betreiben, um allenfalls feststellen zu können, wann bei den Guschnern erstmals der feste Wille aufkam, ihre relativ unabhängige Stellung zugunsten einer völligen Integration in die Maienfelder Bürgergemeinde aufzugeben, und warum sie damit in Maienfeld auf Ablehnung stiessen; möglicherweise ging es den Guschnern zunächst in erster Linie darum zu vermeiden, dass in Maienfeld ansässige Guschner an zwei Orten – wir würden heute sagen – steuerpflichtig waren. Denn die in Maienfeld als Beisässe bezeichneten Guschner waren natürlich auch gegenüber dem Guschner Bürgerverband abgabepflichtig.

Fest steht, dass der Guschner Geschworene Andreas Just (der Geschworene war der Vorsteher der Guschner Bürgerschaft, wir würden heute sagen: der Guschner Bürgerpräsident) am 17. Juli 1801 im Namen aller Guschner an die Stadt das Begehren um Aufnahme ins Maienfelder Bürgerrecht stellt unter gleichzeitiger Abtretung aller Guschner Bürgergüter an die Stadtgemeinde. Die Maienfelder entsprachen diesem Gesuch nicht. Die Gründe dafür kennen wir leider nicht, eventuell noch nicht. Die nachfolgende Auseinandersetzung dürfte schliesslich zum grossrätlichen Entscheid von 1819 geführt haben.

Damit waren aber die Probleme nicht aus der Welt geschafft. Schon im Jahre 1826 musste der Kleine Rat eingreifen, und unter seiner Vermittlung kam eine Einigung zwischen der Guscha und Maienfeld zustande.

Das besondere Bürgerrecht der Guschner wurde darin bestätigt. Unter anderem wurde festgelegt, dass der Geschworene der Guscha den Heimatschein für Guschner Bürger ausstellte und dass die Staatsbürgerschaft der Guschner vom Maienfelder Stadtvogt bestätigt wurde. Das Heiratsgeld für Guschner Frauen, die einen Maienfelder heirateten, wurde auf 40 Gulden, d.h. die Hälfte des für andere Nichtbürgerinnen gültigen Betrages, reduziert. Den gleichen Betrag mussten Maienfelderinnen, die einen Guschner heirateten, auf der Guscha entrichten. Die Guschner Kinder durften die Stadtschule unentgeltlich besuchen. Dafür verzichtete die Guscha auf die Einkünfte aus dem Steighof.

Aber auch nach diesem Abkommen hörten die Zwistigkeiten nicht auf. Schon drei Jahre später, 1829, wurde ein Zusatzabkommen beigefügt, worin u.a. bestimmt wurde – wohl kaum zur Freude der Guschner -, dass die in Maienfeld ansässigen Guschner das rückständige Beisäss- und Wuhrgeld nachzuzahlen hätten.

Die Verhältnisse auf der Guscha verschlechterten sich. Viele Familien wanderten aus. 1862 wollen noch zwei Familien auf der Guscha gewohnt haben. Geschworenenwahlen fanden keine mehr statt, sondern der Geschworene wurde durch das Los bestimmt. Auch schien es mit der Verwaltung des Bürgergutes zu hapern. Das veranlasste den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, 1862 einen Regierungskommissär einzusetzen. Dieser erhielt den Auftrag, die Verhältnisse auf der Guscha zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Sein Bericht

lautete ungünstig. Man muss daraus schliessen, dass die meisten Guschner das Interesse an der Aufrechterhaltung der Hofriedlung verloren hatten. Viele verkauften ihre dortigen Güter und verzichteten auf das Bürgerrecht. Der Wald, die Alpen und die Weiden, die Gebäude und die Säge wurden vernachlässigt. Es wurde keine ordentliche Rechnung mehr geführt, und es wurden keine Abgaben mehr eingezogen. Die Guscha konnte ihren armenrechtlichen Verpflichtungen, die aus dem Bürgergut bestritten wurden, nicht mehr nachkommen.

Am 27. Januar 1868 beschloss der Kleine Rat deshalb, die Guscha bis auf weiteres unter Kuratel zu stellen. Als erster Kurator wurde Johann Senti aus Maienfeld eingesetzt. Im darauffolgenden Jahr schrieb der Kleine Rat an den Kurator, gestützt auf ein Gutachten des Kreisrates, es sei die Auflösung der Korporation Guscha anzustreben und für die Guschner müsse ein neues Heimatrecht gefunden werden. Die Vorschläge des Kurators liessen aber noch etliche Jahre auf sich warten.

Da passierte etwas Besonderes. Auf Anregung des Alpvogtes beschloss der Gemeinderat von Maienfeld am 27. Mai 1893, dass von den Beisässen keine Heimkühe in Tratt getrieben werden dürften. Dennoch trieb der in Maienfeld ansässige Guschner Christian Just junior seine Heimkuh auf den Tratt. Dafür wurde der am 3. Juni 1893 vom Gemeinderat mit Fr. 2.70 gebüsst, und es wurde ihm das weitere Austreiben seiner Kuh verboten. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss führte Christian Just Beschwerde beim Kleinen Rat. Er wurde in diesem Verfahren von keinem Geringerem als dem Rechtsanwalt Dr. Felix Calonder, dem nachmaligen Bundesrat, vertreten. Christian Just bzw. Dr. Calonder behauptete, die Guschner seien vollwertige Bürger von Maienfeld, es seien ihnen deshalb auch die gleichen Rechte wie den Maienfeldern zu gewähren. Sie beriefen sich dabei auf die neuen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften des Bundes und des Kantons in Bürgerrechtsangelegenheiten, welche zweierlei Bürgerrecht auf dem gleichen Gebiet einer politischen Gemeinde nicht mehr zuliessen. Der Grossratsbeschluss von 1819, wodurch die ökonomische Trennung zwischen der Guscha und Maienfeld festgelegt worden sei, habe deshalb keine Gültigkeit mehr. Der Stadtrat von Maienfeld behauptete dagegen die unveränderte Gültigkeit des Grossratsbeschlusses von 1819 und der darauf gestützten Übereinkommen mit der Guscha, insbesondere desjenigen von 1826/29.

Der Kleine Rat schloss sich dem Standpunkt von Maienfeld an, wies die Beschwerde von Christian Just ab und bestätigte den umstrittenen Bussenbeschluss des Gemeinderates. Dagegen rekurrierte Dr. Calonder beim Grossen Rat. Dieser hob den Entscheid des Kleinen Rates und den Bussenbeschluss des Gemeinderates von Maienfeld auf. Zwar nennt er die Guscha noch eine Fraktion der politischen Gemeinde Maienfeld, stellt jedoch fest, dass die Bürger der Guscha zugleich Bürger von Maienfeld seien. Die Stadt focht diesen Beschluss mit der staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht an, wurde dort aber vor allem aus formalrechtlichen Gründen abgewiesen. Immerhin stellte auch das Bundesgericht fest, dass der Grossratsbeschluss von 1819 keine Rechtswirkung mehr habe.

Damit war nur in der Sache von Christian Just junior entschieden. Gegenüber den übrigen Guschnern verrät die Stadt weiterhin den alten Rechtsstandpunkt. Dies geht aus zahlreichen Eingaben der Guschner an die Stadt Maienfeld hervor. Ein nochmaliges Verfahren, das Dr. Calonder für die Gebrüder Jakob und Christian Just gegen die Stadt Maienfeld führte und das jedoch nur noch bis zum Kleinen Rat kam, scheint den Ausschlag für eine definitive Regelung der Guschner Angelegenheiten durch den Kanton gegeben zu haben. Sie trat am 28. Mai 1905 in Kraft und bezeichnete den Hof Guscha als integrierenden Bestandteil der Einheitsgemeinde Maienfeld. Das Kapitalvermögen des Guschner Bürgerverbandes wurde dem Maienfelder Armengut übertragen. Künftig galt für die Guschner das Maienfelder Armenrecht. Die

Guschner bezogen fortan den gleichen Bürgernutzen und bezahlten die gleichen Abgaben wie die Maienfelder. Für den Unterhalt des Guschaweges und den Alpweg wurde eine besondere Regelung getroffen: für den Unterhalt war die Gemeinde Maienfeld verantwortlich, doch konnte sie die Arbeiten an die Bewohner der Guscha vergeben, dann wurde diesen die Arbeitsleistung als Wuhrleistung gutgeschrieben.

Erst im Jahre 1931 kam es auf der Guscha im Rahmen einer Güterzusammenlegung zu einer geordneten grundrechtlichen Regelung. Die Gemeinde Maienfeld hatte im Laufe der Jahre von abgewanderten Guschnern zahlreiche Güter auf dem Hof Guscha erworben. Die beiden auf der Guscha noch ansässigen Familien erhielten nun die im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen neu parzellierten Hofgüter. Dafür traten sie die Bergmäher und ihre Alpnutzungsrechte, also die alte Guschner Allmende, an Maienfeld ab. Künftig konnten sie ihr Vieh in den Maienfelder Alpen sömmern. Dazu leisteten sie für den Mehrwert der erworbenen Hofgüter ein Aufgeld von 6000 Franken.

Noch 1891 hatten die Guschner neue Statuteen, gewissermassen die Verfassung ihres Hofverbandes erlassen, welche die ökonomische und teilweise rechtliche Selbständigkeit des Walsershofes Guscha dokumentierten und in welchen die Wahl des Geschworenen, die Hofgemeinde (also die Guschner Gemeindeversammlung), die Rechte und Pflichten der Guschner Bürger, die Verwaltung des Guschner Gemeingutes und die Guschner Polizeiordnung geregelt waren. Doch schon sechs Jahre später erfolgte durch den Vorstoss der Guschner selbst der entscheidende Durchbruch zur Integration der Guschner in den Bürgerverband der Stadtgemeinde Maienfeld. Sie wurde 1905 rechtlich und politisch endgültig besiegelt. Genaugenommen aber ist der letzte Rest Walserautonomie auf der Guscha erst mit dem Güterabtausch des Jahres 1931 verschwunden.

Damit hatte die bewegte und in mancherlei Hinsicht bemerkenswerte Geschichte der Walsersiedlung auf Guscha ihren vorläufigen Abschluss gefunden, ehe die Guscha im Jahre 1969 als Siedlung endgültig aufhörte zu existieren.